

AZ: 1431/15

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Kostenforderungen der Beschwerdegegnerin sowie über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin verpflichtet ist, auf ihre Kosten die Versorgung des Beschwerdeführers mit Strom wiederherzustellen.

Die Beschwerdegegnerin ist als zuständiger Grundversorger Strom- und Erdgaslieferant des Beschwerdeführers. In der Jahresrechnung vom 25.04.2014 kalkulierte die Beschwerdegegnerin die neuen monatlichen Abschläge des Beschwerdeführers mit 75,00 EUR für Strom und 61,00 EUR für Erdgas. Die Beschwerdegegnerin sperrte wegen ausstehender Zahlungen ab Juni 2014 mehrfach den Gas- sowie den Stromzähler des Beschwerdeführers. Nach Zahlungen des Sozialamtes wurde der Gaszähler im November 2014 wieder in Betrieb genommen. Seit November 2014 führt die Beschwerdegegnerin für den Beschwerdeführer wegen eines ausgetauschten Stromzählers zwei getrennte Vertragskonten für Strom und für Erdgas. Unter Anrechnung eines Guthabens aus der Verbrauchsabrechnung für Erdgaslieferungen in Höhe von 245,68 EUR verlangt die Beschwerdegegnerin aus der Jahresrechnung für Strom inklusive Mahnkosten sowie Kosten für Inbetriebsetzung der Messeinrichtungen, Ein- und Ausschaltkosten noch 310,86 EUR vom Beschwerdeführer. Die Abschlagshöhe berechnet die Beschwerdegegnerin jetzt mit monatlich 46,00 EUR für Strom und 32,00 EUR für Erdgas, wobei derzeit nur die Abschlagszahlungen für Erdgas angefordert werden.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Zahlungsrückstände und insbesondere die Kostenforderungen der Beschwerdegegnerin seien nur deshalb entstanden, weil die Beschwerdegegnerin von ihm mit 136,00 EUR pro Monat für eine Wohnung mit einer Größe von 37 m³ völlig überhöhte Abschläge gefordert habe. Auf die vor allem durch seinen Sohn immer wieder persönlich und telefonisch vorgebrachten Beschwerden habe die Beschwerdegegnerin entweder nicht reagiert oder fehlerhaft die Auskunft erteilt, der Abschlagsbetrag in Höhe von 61,00 EUR sei der Gesamtbetrag für den Strom- und Erdgasbezug. Angeforderte Verbrauchsabrechnungen seien sehr spät erstellt worden, so dass das Sozialamt zunächst die Kostenübernahme verweigert habe. Die Kosten für den Einbau des Stromzählers dürften nicht zusätzlich zu den bereits durch das Sozialamt ausgeglichen Beträgen verlangt werden. Ihm seien wegen der Stromsperrungen dreimal Lebensmittel in den Kühlgeräten verdorben, deren Wert ihm noch gesondert zu ersetzen sei. Er bezweifle auch die Richtigkeit der letzten Verbrauchsabrechnung für das Stromkonto. Es seien fehlerhaft die überhöhten Abschlagsforderungen einbezogen worden. Wenn die Angelegenheit im Übrigen geklärt sei, dürfe die Beschwerdegegnerin monatlich insgesamt 76,00 EUR von seinem Bankkonto per Lastschrift einziehen. Er benötige wegen einer Erkrankung dringend wieder eine Stromversorgung, weil er sonst im Notfall keine Anrufe tätigen könne.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese den Strom- und Gaslieferungsvertrag wieder unter einer Kundennummer führt. Weiterhin möchte er, dass sie auf Mahn- und Sperrkosten verzichtet sowie dass sie die Stromversorgung für ihn kostenfrei wieder herstellt.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderungen des Beschwerdeführers ab.

Sie ist der Auffassung, die Versorgungsunterbrechungen seien wegen immer wieder bestehender Zahlungsrückstände berechtigt gewesen. Sie seien auch jeweils fristgerecht angekündigt worden, so dass der Beschwerdeführer für die aufbewahrten Lebensmittel hätte Vorsorge treffen können. Bedauerlicherweise sei im Abrechnungssystem ein Fehler bei der Abschlagskalkulation aufgetreten. Der Beschwerdeführer habe von ihr aber keine Senkung der Abschläge verlangt. Weil der Stromzähler ausgetauscht worden sei, habe sie für den neuen Zähler systembedingt ein neues Vertragskonto einrichten müssen. Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme des Stromzählers im November 2014 seien in der Zahlung des Sozialamtes vom 11.11.2014 nicht enthalten gewesen und deshalb mit dem Guthaben aus der Verbrauchsabrechnung für Erdgas verrechnet worden.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer nach Ausgleich eines Restbetrages von 150,00 EUR den Strombezug wieder ermöglichen, ohne dass ihm hierfür weitere Kosten entstehen.

Die Jahresrechnungen für Strom und Erdgas sind hinsichtlich der abgerechneten Verbrauchsmengen und der angerechneten Zahlungen nachvollziehbar.

Soweit der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin verlangt, dass diese den Strom- und Erdgasbezug wieder unter einer Vertragskontonummer abrechnet, ist die Beschwerdegegnerin dazu nicht verpflichtet. Bereits die Tatsache, dass die Belieferung des Beschwerdeführers mit Erdgas im Oktober 2013 und die Belieferung mit Strom erst Ende Januar 2014 begonnen hat, spricht gegen ein einheitliches Vertragsverhältnis, in dem die Beschwerdegegnerin immer eine einzige Gesamtabrechnung für beide Energiearten erstellen müsste. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer auch nachvollziehbar erläutert, warum für den neu eingebauten Zähler eine neue Vertragskontonummer vergeben wurde und welche Abschläge genau für welche Lieferungen zu bezahlen sind. Weil derzeit nur die Abschläge für das Vertragskonto Erdgas aktuell und fällig sind, sind die getrennten Abrechnungen für den Beschwerdeführer auch übersichtlicher als eine gemeinsame Abrechnung.

Es ist aber unklar, wie sich die in der Verbrauchsabrechnung für Strom vom 05.05.2015 aufgeführte weitere Forderung in Höhe von 323,61 EUR im Einzelnen zusammensetzt. In dieser Forderung dürften neben den Kosten der Wiederinbetriebnahme des Stromzählers im November 2014 in jedem Fall auch Mahn- und Inkassokosten enthalten sein. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten der Wiederinbetriebnahme des Stromzählers im November 2014 in Höhe von 89,25 EUR in dem durch das Sozialamt am 19. November 2014 überwiesenen Gesamtbetrag in Höhe von 1.103,34 EUR noch nicht

enthalten waren. Denn diese Kosten wurden erst fällig gestellt, nachdem die Versorgung wieder hergestellt worden war.

Fraglich ist zudem, in welcher Höhe und für welchen Monat hier noch Abschlagsforderungen einbezogen sind.

Die Beschwerdegegnerin hat vom Beschwerdeführer ausweislich der Jahresrechnung vom 25.04.2015 deutlich zu hoch kalkulierte Abschlagszahlungen verlangt. Diese Fehlkalkulation beruhte nach den Angaben der Beschwerdegegnerin auf einem Fehler im Datenverarbeitungssystem. Der Beschwerdeführer hat glaubhaft vorgetragen, er habe sich selbst und über seinen Sohn als Bevollmächtigten mehrfach an die Beschwerdegegnerin gewandt und die Zahlungsaufforderungen, die auf den überhöhten Abschlagsforderungen beruhten, reklamiert. Die Schlichtungsstelle geht davon aus, dass die Beschwerdegegnerin bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätte feststellen können, dass die Höhe der Abschlagsforderungen nicht dem tatsächlich für die Lieferstellen festgestellten Strom- und Gasverbrauch entsprachen. Nach dem Vortrag des Beschwerdeführers geht die Schlichtungsstelle davon aus, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich zahlungswillig war, aber die Forderungen der Beschwerdegegnerin vor allem deshalb nicht ausglich, weil er aus seinem Einkommen monatliche Zahlungen in der geforderten Höhe nicht leisten konnte.

Es bestehen weiterhin erhebliche Bedenken, ob die durch die Beschwerdegegnerin in Rechnung gestellten Mahn- und Inkassokosten der Höhe nach angemessen sind. In den Zahlungsaufforderungen sowie der Verbrauchsabrechnung für Strom sind achtmal Mahnkosten in Höhe von jeweils 5,25 EUR bzw. 5,39 EUR sowie nicht näher aufgeschlüsselte Kosten für eine Inkassomitteilung in Höhe von 12,50 EUR aufgeführt.

Die Beschwerdegegnerin ist grundsätzlich nach § 17 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) berechtigt, eine pauschale Berechnung der Mahnkosten vorzunehmen. Eine Pauschale von 5,25 EUR oder 5,39 EUR dürfte jedoch zu hoch kalkuliert sein, weil sie die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten der Beschwerdegegnerin übersteigen dürfte. Ein allgemeiner, über die jeweilige Zahlungsaufforderung hinausgehender Verwaltungsaufwand ist bei der Berechnung der Pauschale nach hiesiger Auffassung nicht zu berücksichtigen (vgl. OLG München, Urteil vom 28. Juli 2011, Rn 55). Unter dem Gesichtspunkt des Verzugschadens nach §§ 280 Abs. 1 und 2, 296 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. § 287 Abs. 1 S. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ist mit der neueren Rechtsprechung eine Mahnkostenpauschale von nicht mehr als 2,50 EUR anzusetzen (vgl. vgl. Landgericht Kassel, Urteil vom 18. März 2010, Rn. 16; OLG München a.a.O., Rn 59 = 1,20 Euro). Warum für die Übermittlung der Daten Kosten in Höhe von 12,50 EUR angesetzt wurden, ist unter Berücksichtigung der von der genannten Rechtsprechung skizzierten Grundsätze ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Weil die Abschlags- und Kostenforderungen der Beschwerdegegnerin über einen längeren Zeitraum überhöht gewesen sein dürften und der Beschwerdeführer offenkundig deshalb in Zahlungsverzug gekommen ist, weil er die hohen Abschlagszahlungen aus seinem monatlichen Einkommen nicht leisten konnte, sollten die Beteiligten sich auf der Basis einer einmaligen Vergleichszahlung einigen.

Ein Rechtsanspruch des Beschwerdeführers auf Schadensersatz für verdorbene Lebensmittel war nicht Bestandteil seines Beschwerdevorbringens nach § 111a S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Aus diesem Grund kann die Schlichtungsstelle in diesem Verfahren keine Schlichtungsempfehlung hinsichtlich solcher Ansprüche aussprechen. Derzeit sind aber keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass solche Ansprüche begründet sein könnten. Weder hat der Beschwerdeführer einen Schaden der Höhe nach konkret beziffert, noch ist ersichtlich, warum die Beschwerdegegnerin dafür aufkommen müsste, dass der Beschwerdeführer nach Ankündigung der Stromunterbrechung die Lebensmittel nicht anderweitig untergebracht hat.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

1. Der Beschwerdeführer bezahlt an die Beschwerdegegnerin einmalig den Betrag von 150,00 EUR.
2. Nach Eingang dieser Zahlung nimmt die Beschwerdegegnerin den Stromanschluss des Beschwerdeführers wieder in Betrieb, ohne dass ihm hierfür weitere Kosten in Rechnung gestellt werden.

Berlin, den 02. Juli 2015

Jürgen Kipp
Ombudsmann